

Technikinfo Nr. 7

Kurze Zusammenfassung zur Lösemittelverordnung

Die Lösemittelverordnung auch VOC – Richtlinie (**V**olatile **O**rganic **C**ompounds) oder genauer gesagt die 31. BImSchV (**31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**) gilt seit dem 25. August 2001 und setzt die EU-Lösemittelrichtlinie (1999/13/EG) in deutsches Recht um und muss bis 2007 umgesetzt werden. Sie stellt Anforderungen an die Verminderung der Emissionen von flüchtigen organischen Lösemitteln sowohl in industriellen als auch in handwerklichen Betrieben. Betroffen sind dabei bestimmte Anlagen, in denen in relevantem Umfang flüchtige organische Verbindungen freigesetzt werden. Die Verordnung schreibt für bestimmte Branchen und Tätigkeiten vor, bis zu welchen Mengen Lösemittel eingesetzt werden dürfen.

Im Anhang I der 31. BImSchV sind insgesamt 19 Tätigkeiten / Anlagen gelistet die unter diese Verordnung fallen, u. a.

- Punkt 2 Reinigung von Oberflächen
- Punkt 6 Beschichten von Bandblech
- Punkt 8 Beschichtung von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen

Diese drei Punkte berühren evtl. auch den Bereich spanlose Metallbearbeitung, da hier z.B. verdunstende Stanz- und Ziehöle, lösemittelhaltige Korrosionsschutzmedien oder auch org. Entfettungsmedien (Reiniger) zum Einsatz kommen.

Allen 19 Tätigkeiten / Anlagen sind sog. Schwellenwerte für den Lösemittelverbrauch pro Jahr zugeordnet und eine Überschreitung der Schwellenwerte zwingt den Anwender Maßnahmen zur Emissionsminderung (Lösemittelreduzierung) zu treffen. Diese Maßnahmen können z. B. Nachverbrennung, Adsorption aber auch der Einsatz von lösemittelarmen Ersatzprodukten (siehe **RAZIOL CLF 12 –Reihe**) sein.

Anwender von lösemittelhaltigen Verfahrenshilfsstoffen müssen sich einen Überblick über alle im Betrieb verwendeten Produkte verschaffen, die von dieser Verordnung betroffen sind. Danach kann eine Lösemittelbilanz erstellt werden und an Hand des Ergebnisses ein Abgleich mit den Schwellenwerten erfolgen.

Die 31.BImSchV ist zwar eine Verordnung des Bundes, die Überwachung obliegt jedoch den einzelnen Bundesländern und dort unterschiedlichen Behörden, z. B. in NRW den Staatlichen Umweltämtern der einzelnen Bezirke. Eine generelle Anlaufstelle kann somit leider nicht genannt werden. Hilfestellung kann sicherlich Seitens der zuständigen IHK erfolgen.

Einen guten Einstieg in die Materie vermitteln folgende Web Seite

https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_31/